

Anlage 6 (zu § 16 Abs. 2)

## Ermittlung des Prozentrangs

<sup>1</sup>Der Prozentrang einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  wird nach der Formel

$$\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\text{min} - 1}{N}\right) \cdot 100 \text{ Prozent}$$
 errechnet, wobei  $N$  die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im

Zentralen Vergabeverfahren ist und  $\text{min}$  die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen

eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 gebildeten

Positionsliste ist.

<sup>2</sup>Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.